

Mandat von schweizerischen Delegierten in Kommissionen der ICC Merkblatt

1. Statuten

Gemäss Statuten der ICC ist es Sache des Landesausschuss, Delegierte seines Landes zu ernennen.

Gemäss Statuten des Landesausschuss (Art. 3, Absatz 2) bezeichnet der Landesausschuss die schweizerischen Delegierte in den Kommissionen der ICC.

2. Wahl von schweizerischen Delegierten

Die Wahl von schweizerischen Delegierten erfolgt auf Antrag des Generalsekretärs durch das Comité de direction.

3. Kriterien für die Wahl von Delegierten

Folgende Kriterien sollen bei der Wahl erfüllt werden:

- Gold-/Platin Mitgliedschaft: Delegierte müssen ein Golden Platin Mitglied ICC Switzerland angehören;
- Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der betreffenden ICC-Kommission;
- Kenntnisse der schweizerischen Interessenanlage und Befähigung, diese zu vertreten;
- Verbindung zu den eigenen Branchenkreisen;
- Verantwortliche Position in der eigenen Firma auf dem Fachgebiet der betreffenden ICC-Kommission;
- Zeitliche Verfügbarkeit für das Mandat;
- Gute sprachliche Fähigkeit (Englisch/Französisch)

4. Wahlperiode

Die Wahl erfolgt für eine Periode von vier Jahren und kann erneuert werden.

5. Pflichten des Delegierten

Der Delegierte bemüht sich, im Sinne der Kontinuität und der guten Interessenvertretung regelmässig an den Sitzungen der betreffenden ICC-Kommission teilzunehmen. Er beteiligt sich aktiv an den Arbeiten und ist bereit, in Absprache mit anderen interessierten Kreisen in der Schweiz eigene schriftliche und mündliche Beiträge zu leisten.

Im Sinne eines kontinuierlichen Zusammenwirkens orientiert der Delegierte schriftlich oder mündlich in regelmässigen Abständen die interessierten Kreise in der Schweiz und den Landesausschuss über die Arbeiten in der betreffenden ICC-Kommission. Er macht rechtzeitig auf Entwicklungen aufmerksam, die von besonderer Bedeutung sind. Die Berichterstattung und der Kontakt mit den interessierten Kreisen in der Schweiz kann unter den schweizerischen Delegierten in der entsprechenden ICC-Kommission koordiniert werden. Dieser laufende Dialog mit den interessierten Kreisen in der Schweiz ermöglicht es, rechtzeitig wichtige Weichenstellungen vorzunehmen.

6. Koordinator

Der schweizerische Landesausschuss bezeichnet in Absprache mit den betreffenden schweizerischen Delegierten pro ICC-Kommission einen Koordinator. Unter anderem ist der Koordinator verantwortlich für die rechtzeitige Einreichung von Stellungnahmen zuhanden des Internationalen Sekretariates in Paris. Er ist auch Kontaktperson des Generalsekretärs ICC Switzerland.

7. Milizsystem

Die Mitwirkung in den ICC-Gremien erfolgt auf der Basis des Milizsystems: Alle Aufwendungen gehen zu Lasten des Delegierten bzw. seiner Firma.

8. Rücktritt

Der Rücktritt erfolgt auf Ablauf der Wahlperiode oder wenn die in Ziffer 3 erwähnten Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Der Delegierte ist verpflichtet, den Landesausschuss selbst zu orientieren, wenn er die Kriterien nicht mehr erfüllt.